

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 41/13 B

L 11 VK 35/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 44 VK 207/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den Richter
K r u s c h i n s k y als Vorsitzenden sowie die Richter O t h m e r und H e i n z
beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Klägers vom 14. Juli 2013 gegen den Beschluss des Senats vom
4. Juli 2013 - B 9 V 24/13 B - sowie das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzen-
den Richters am Bundessozialgericht Prof. Dr. L. sowie der Richter am Bundessozial-
gericht K. und O. wegen Besorgnis der Befangenheit werden als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der privatschriftlich eingelegte "Widerspruch" des Klägers vom 14.7.2013 - eingegangen am 17.7.2013 - gegen den Beschluss des Senats vom 4.7.2013 ist unzulässig, unabhängig davon, ob er als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) oder als Gegenvorstellung auszulegen ist. Gleiches gilt für das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Bundessozialgericht Prof. Dr. L. sowie der Richter am Bundessozialgericht K. und O. wegen Besorgnis der Befangenheit, weil diese "parteiisch und heimtückisch" im vorgenannten Beschluss entschieden hätten.
- 2 1. Dies gilt hinsichtlich der im Beschluss vom 4.7.2013 ausgesprochenen Verwerfung der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.3.2013 (*L 11 VK 35/11*) sowie für das Ablehnungsgesuch schon deswegen, weil sich der Kläger bei Rechtsbehelfen gegen die Beschwerdeentscheidung des BSG sowie im Falle eines dort angebrachten Ablehnungsgesuchs durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen muss (§ 73 Abs 4 SGG). Dies hat er nicht getan. Zudem gehört er selbst nach wie vor nicht zu dem vertretungsbefugten Personenkreis.
- 3 2. Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch aber auch wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig und somit unbeachtlich. Ein Ablehnungsgesuch ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich, wenn der Ablehnungsgrund nicht durch nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit wenigstens ansatzweise substantiiert dargetan wird; Wertungen ohne Tatsachensubstanz genügen hierfür nicht (*vgl BSG Beschluss vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - Juris*). Der Kläger begründet seine Ablehnung der Richter des 9. Senats mit deren vermeintlich parteiischen und heimtückischen Verhalten, der Beschluss vom 4.7.2013 beruhe auf Beleidigung, Diskriminierung, Sozialbetrug und Verfassungsbruch. Damit lässt das Ablehnungsgesuch, soweit es sich überhaupt auf das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bezieht, keinerlei substantiierte Tatsachen erkennen; es enthält keinen nachvollziehbaren Vortrag, sondern erschöpft sich in einer Aneinanderreihung teils beleidigender und unsachlicher sowie neben der Sache liegender Äußerungen. In diesen Fällen können abweichend von § 60 Abs 1 SGG iVm § 45 Abs 2 ZPO die abgelehnten Richter selbst über das Ablehnungsgesuch - wie hier - mitentscheiden (*BSG, aaO, RdNr 11 mwN*).
- 4 3. Die Verwerfung des sowohl als Anhörungsrüge wie auch als Gegenvorstellung unzulässigen Rechtsbehelfs erfolgt gemäß § 124 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 und § 40 SGG bzw entsprechend § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 5 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

